

Energiewende- und Klimaschutzgesetz (EWKG) - Novellierung

Mit der Novellierung des EWKG 2025 wurden die Vorgaben für Kommunen an das Bundesrecht angepasst und neue Anforderungen insbesondere an Wärmeplanung, Wärmeversorgung und Photovoltaik eingeführt. Die zentralen Neuerungen umfassen:

§ Kommunale Wärmeplanung

Grundsätzlich sind alle Gemeinden in Schleswig-Holstein für die Erstellung eines kommunalen Wärmeplans verantwortlich.

Die Umsetzung erfolgt auf Grundlage des Wärmeplanungsgesetzes (WPG).

Für Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern ist ein vereinfachtes Verfahren möglich.

Gemeinden können die Wärmeplanung gemeinsam im Konvoi durchführen bzw. die Aufgabe unter bestimmten Voraussetzungen auf Amt oder Kreis übertragen.

§ Klimaschutz und Klimaneutralität

Schleswig-Holstein verankert das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2040 gesetzlich.

Für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien wird bis 2030 ein Ausbauziel von mindestens 45 TWh jährlich festgelegt.

Energiewende- und Klimaschutzgesetz (EWKG) - Novellierung

§ Photovoltaikpflicht

Nichtwohngebäude: Bei größeren Dachrenovierungen besteht eine PV-Pflicht auf den geeigneten Dachflächen.

Parkplätze: Bei Neubau, Erweiterung oder grundlegender Sanierung von offenen Parkplätzen mit mehr als 70 Stellplätzen besteht grundsätzlich eine PV-Installationspflicht.

Als Ersatz können unter bestimmten Voraussetzungen PV-Anlagen auf anderen geeigneten Außenflächen oder Solarthermieanlagen eingesetzt werden.

Zusätzlich besteht seit der Novelle eine PV-Pflicht für Neubauten von Wohngebäuden.

§ Nutzung erneuerbarer Energien bei der Wärmeversorgung

Schleswig-Holstein schreibt weiterhin eine anteilige Nutzung erneuerbarer Energien bei der Wärmeversorgung bestimmter Bestandsgebäude vor.

Bei Austausch oder Einbau einer Heizungsanlage sind die Vorgaben des EWKG sowie die inzwischen geltenden bundesrechtlichen Anforderungen des GModG zu beachten.

Die landesrechtliche 15-%-Pflicht besteht grundsätzlich fort; das EWKG regelt ausdrücklich das Verhältnis zu den Anforderungen des Bundesrechts.

Die Erfüllung kann u. a. durch erneuerbare Energien, Wärmenetze und weitere im EWKG vorgesehene Optionen erfolgen.

Energiewende- und Klimaschutzgesetz (EWKG) – Rahmendaten Photovoltaik

	Energie- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein („EWKG“)
Gegenstand	Das EWKG legt Ziele und konkrete Maßnahmen für Klimaschutz, Energiewende und Klimaanpassung in Schleswig-Holstein fest. Ziel ist insbesondere die Treibhausgasneutralität des Landes bis 2040 . Zudem soll die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien an Land bis 2030 auf mindestens 45 TWh jährlich steigen.
Was bedeutet das allgemein?	Für den Gebäudebestand besteht bei Austausch oder erstmaligem Einbau einer Heizungsanlage in Gebäuden, die vor dem 01.01.2009 errichtet wurden, weiterhin grundsätzlich eine Pflicht, mindestens 15 % des jährlichen Wärmeenergiebedarfs durch erneuerbare Energien , Strom oder unvermeidbare Abwärme zu decken. Das EWKG sieht hierfür verschiedene Erfüllungsoptionen vor, z. B. Wärmepumpe, Solarthermie, Biomasse, Wärmenetz oder baulichen Wärmeschutz.
Was bedeutet das für die Photovoltaik?	• Neubau von Wohn- und Nichtwohngebäuden: PV-Anlage auf der geeigneten Dachfläche. • Nichtwohngebäude: PV-Pflicht bei der Renovierung von mehr als 10 % der Dachfläche. • Parkplätze: PV-Pflicht bei Neubau, Erweiterung oder grundlegender Sanierung von offenen Parkplätzen mit mehr als 70 Stellplätzen bzw. bei Erweiterung um mindestens 70 Stellplätze. • Als Ersatz bzw. zur anteiligen Erfüllung sind unter bestimmten Voraussetzungen PV-Anlagen auf anderen geeigneten Außenflächen oder Solarthermieranlagen möglich.
Potenzial	Auf den Gebäudedächern Schleswig-Holsteins besteht ein technisches PV-Potenzial von rund 24,7 GW . Davon entfallen rund 1,05 GW auf öffentliche Gebäude . Das theoretische Potenzial auf Gebäudedächern entspricht einem möglichen Solarstromertrag von rund 22 TWh pro Jahr .

Energiewende- und Klimaschutzgesetz (EWKG) – Rahmendaten Photovoltaik im Vergleich

	Freiflächenanlage im PV-Bereich	„Kleine“ PV-Anlage („Feuerwehrrdach“)
Einnahmen / Erlöse	Stromvermarktung über EEG-Einspeisevergütung, Direktvermarktung oder Power Purchase Agreement (PPA). Zusätzlich kann bei entsprechender Nutzung ein Eigenverbrauch wirtschaftlich interessant sein.	Schwerpunkt auf Eigenverbrauch des erzeugten Stroms; überschüssiger Strom kann in das Netz eingespeist bzw. vermarktet werden.
Einsatz von Fremdmitteln	Aufgrund der größeren Investitionsvolumina ist eine Projektfinanzierung mit Fremdkapital üblich. Langfristig planbare Stromerlöse erleichtern die Finanzierung.	Häufig Finanzierung aus Eigenmitteln bzw. über kommunale Investitionsmittel. Aufgrund des vergleichsweise kleinen Investitionsvolumens ist eine separate Bankfinanzierung nicht immer wirtschaftlich.
Bankeninteresse	Grundsätzlich hoch: planbare Stromerträge, langfristige Nutzungsdauer und etablierte Finanzierungskonzepte machen PV zu einer grundsätzlich gut finanzierbaren Assetklasse.	Eher begrenzt: Die Finanzierung einer einzelnen kleinen Dachanlage ist aufgrund des geringen Finanzierungsvolumens für Banken häufig weniger interessant. Bei größeren kommunalen PV-Portfolios kann sich dies ändern.
Wirtschaftlichkeit	Wesentliche Faktoren sind Investitionskosten, Flächengröße, Stromertrag, Finanzierung, Vermarktungsmodell und Strompreis. Bei Freiflächenanlagen ist insbesondere die langfristige Vermarktung des erzeugten Stroms relevant.	Entscheidend ist der Anteil des selbst genutzten Stroms. Ein hoher Eigenverbrauch verbessert in der Regel die Wirtschaftlichkeit, da Netzstrombezug vermieden wird.
Besonderheiten für Kommunen	Größere Projekte können über PPA, EEG/Direktvermarktung oder Kooperationen mit Investoren realisiert werden. Flächenverfügbarkeit und Genehmigungsrecht sind zentrale Faktoren.	Interessant für kommunale Gebäude mit hohem und zeitlich passendem Stromverbrauch (z. B. Verwaltung, Schule, Feuerwehr). Kombination mit Speicher oder Ladeinfrastruktur kann den Eigenverbrauch erhöhen.

Energiewende- und Klimaschutzgesetz (EWKG) – Photovoltaik – Kommunales Interesse

Einkunftsquellen	Freiflächenanlage im PV-Bereich	„Kleine“ PV-Anlage („Feuerwehrrdach“)
Finanzielle Beteiligung / vermiedene Aufwendungen	§ 6 EEG: Gemeinden können bei Freiflächenanlagen eine finanzielle Beteiligung von 0,2 ct/kWh der tatsächlich eingespeisten Strommenge erhalten. Die Zahlung erfolgt durch den Anlagenbetreiber; bei geförderten Anlagen kann sie grundsätzlich über den Netzbetreiber erstattet werden.	Eigenverbrauch: Wirtschaftlicher Vorteil insbesondere durch die Einsparung von Strombezugskosten. Überschüssiger Strom kann eingespeist bzw. vermarktet werden. Die konkrete Wirtschaftlichkeit hängt vom Eigenverbrauchsanteil und den aktuellen Strom- und Vergütungsbedingungen ab.
Verpachtung von kommunalen Grundstücken:	Kommunen können geeignete Flächen an PV-Projektierer verpachten. Pachtzahlungen sind projekt- und standortabhängig und sollten nicht mehr mit einem pauschalen €/ha-Wert angesetzt werden.	-
Eigenbetrieb einer PV-Anlage	Ein kommunaler Eigenbetrieb ist grundsätzlich möglich, wenn die Voraussetzungen der kommunalwirtschaftlichen Regelungen erfüllt sind. Maßgeblich sind insbesondere öffentlicher Zweck, Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit.	Besonders interessant bei kommunalen Gebäuden mit hohem und zeitlich passend anfallendem Stromverbrauch. Der Eigenverbrauch kann die Wirtschaftlichkeit deutlich verbessern.

Energiewende- und Klimaschutzgesetz (EWKG) – Photovoltaik – Kommunales Interesse

Einkunftsquellen	Freiflächenanlage im PV-Bereich	„Kleine“ PV-Anlage („Feuerwehrrdach“)
Gewerbesteuer	Bei PV-Freiflächenanlagen wird der Gewerbesteuermessbetrag nach den besonderen Zerlegungsvorschriften des § 29 GewStG grundsätzlich zu 90 % nach der installierten Leistung und zu 10 % nach dem allgemeinen Arbeitslohnmaßstab verteilt. Dadurch kann die Standortgemeinde von Gewerbesteuereinnahmen profitieren.	Bei einer kleinen kommunalen Dachanlage regelmäßig keine wesentliche Einnahmequelle für die Kommune; relevant ist vielmehr der Eigenverbrauch.
Weitere kommunale Vorteile	Wertschöpfung vor Ort, Pachteinnahmen, Gewerbesteuer und ggf. Beteiligung an der Stromerzeugung können die Akzeptanz und den kommunalen Nutzen erhöhen.	Senkung der laufenden Stromkosten, Nutzung eigener Dachflächen und Beitrag zur Erreichung kommunaler Klimaschutzziele.